



Theologische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie (300 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.12.2012

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 sowie der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“ vom 26./27.03.2009 (ABl. EKD 5/2009), der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“ vom 03.12.2010 (ABl. EKD 2/2011), der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 03.12.2010 (ABl. EKD 2/2011) und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ vom 23./24.03.2012 (ABl. EKD 10/2012), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie (300 Leistungspunkte) beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Studienberatung](#)

[§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen](#)

[§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss und Prüfungsamt](#)

[§ 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer](#)

[§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen](#)

[§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß](#)

[§ 8 Schutzbestimmungen](#)

II. Studium

[§ 9 Ziele des Studiengangs](#)

[§ 10 Zulassung zum Studium](#)

[§ 11 Studienbeginn und Regelstudienzeit](#)

[§ 12 Studieninhalte](#)

[§ 13 Aufbau des Studiengangs](#)

[§ 14 Modulstruktur und Leistungspunktesystem](#)

- [§ 15 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung](#)
- [§ 16 Arten von Lehrveranstaltungen](#)
- [§ 17 Studienleistungen und Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen](#)

III. Zwischenprüfung

- [§ 18 Zweck der Zwischenprüfung](#)
- [§ 19 Fristen](#)
- [§ 20 Zulassungsvoraussetzungen](#)
- [§ 21 Zulassungsverfahren](#)
- [§ 22 Fächer und Gegenstände der Zwischenprüfung](#)
- [§ 23 Aufbau der Zwischenprüfung und Art der Prüfungsleistungen](#)
- [§ 24 Klausurarbeit](#)
- [§ 25 Mündliche Prüfungen](#)
- [§ 26 Bildung der Noten](#)
- [§ 27 Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen](#)
- [§ 28 Wiederholung der Zwischenprüfung](#)
- [§ 29 Zeugnis](#)
- [§ 30 Beratungsgespräch](#)

IV. Diplomprüfung

- [§ 31 Zweck der Diplomprüfung](#)
- [§ 32 Fristen](#)
- [§ 33 Zulassungsvoraussetzungen](#)
- [§ 34 Zulassungsverfahren](#)
- [§ 35 Fächer und Gegenstände der Diplomprüfung](#)
- [§ 36 Aufbau der Diplomprüfung und Art der Prüfungsleistungen](#)
- [§ 37 Wissenschaftliche Hausarbeit \(Diplomarbeit\)](#)
- [§ 38 Klausurarbeiten](#)
- [§ 39 Mündliche Prüfungen](#)
- [§ 40 Bildung und Bekanntgabe der Noten](#)
- [§ 41 Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen](#)
- [§ 42 Freiversuch](#)
- [§ 43 Wiederholung der Diplomprüfung](#)
- [§ 44 Zeugnis und Diplomurkunde](#)
- [§ 45 Nachdiplomierung](#)
- [§ 46 Ungültigkeit der Diplomprüfung](#)
- [§ 47 Einsicht in die Prüfungsakten](#)

V. Schlussbestimmungen

- [§ 48 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen](#)

[Anlage \(gemäß § 13 Abs. 5\): Studiengangsübersicht](#)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Aufbau, Organisation, Leistungsanforderungen und Prüfungsmodalitäten des Diplomstudiengangs Evangelische Theologie (300 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2013/2014 das Studium im Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Zu Beginn und am Ende des ersten Semesters, nach der Zwischenprüfung sowie beim zweiten Nichtbestehen einer Prüfungs- oder Modulleistung ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung obligatorisch. Für die Organisation der obligatorischen Beratung ist das Prüfungsamt zuständig.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung entsprechend der „Rahmenvereinbarung der Theologischen Fakultäten zur Sicherstellung der Mobilität im modularisierten Studiengang Evangelische Theologie“ vom 10.10.2009 angerechnet, wenn sie in demselben Studiengang an einer Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 1 sind die Modulverantwortlichen (Anrechnung von Modulen) bzw. das Prüfungsamt (Anrechnung von nicht-modularisierten Veranstaltungen und Prüfungsleistungen). Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 2 ist der Studien- und Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Die Theologische Fakultät bildet für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie einen Studien- und Prüfungsausschuss, der auf die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung achtet und für damit verbundene Entscheidungen zuständig ist. Zu seinen

Aufgaben gehört auch die Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Ausschuss ist dem Fakultätsrat berichtspflichtig.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan schlägt die für die Prüfungsfächer zuständigen Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vor. Der Studien- und Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet. Den Vorsitz führt in der Regel die Prodekanin bzw. der Prodekan. Ferner gehören dem Ausschuss eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt das studentische Mitglied nicht mit.

(3) Gliedkirchen der EKD, die mit der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Vereinbarungen über die Anerkennung der Diplomprüfung als Erste Theologische Prüfung (Kirchliches Examen) getroffen haben, haben das Recht, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in den Studien- und Prüfungsausschuss zu entsenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen und Modulleistungen beizuwohnen.

(7) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten die einzelnen Mitglieder bei Abwesenheit. Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(10) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(11) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist (Eilkompetenz), und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(12) Das Prüfungsamt arbeitet als Geschäftsstelle des Studien- und Prüfungsausschusses. Es übernimmt die administrative Organisation der Modulprüfungen, der Zwischenprüfung sowie der

Diplomprüfung und verwaltet die Studien- und Prüfungsdaten und -dokumente. Der Informationspflicht des Prüfungsamtes wird durch individuelle schriftliche Benachrichtigung, öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in elektronischen Medien nachgekommen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(13) Das Prüfungsamt hat sicherzustellen, dass Prüfungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Es überprüft das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen und die Einhaltung von Bearbeitungsfristen für schriftliche Hausarbeiten und organisiert die obligatorische Fachstudienberatung.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern sollen in der Regel Professorinnen oder Professoren und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae/die Erste Theologische Prüfung (Kirchliches Examen) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Für Modulleistungen, die nicht Bestandteil der Zwischenprüfung oder der Diplomprüfung sind, können alle Lehrenden und Lehrbeauftragten des jeweiligen Moduls zu Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern bestellt werden, wenn sie mindestens über einen entsprechenden Hochschulabschluss verfügen.

(3) Das Prüfungsamt gibt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1	= „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
2	= „gut“	= eine überdurchschnittliche Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3	= „befriedigend“	= eine durchschnittliche Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4	= „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3 und höher.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt oder Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der vom Prüfungsamt oder Studien- und Prüfungsausschuss benannt wird, verlangt werden. Werden die Gründe von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung bzw. Teilprüfung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung je nach Schwere des Täuschungsversuchs mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung bzw. Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt diese Prüfung bzw. Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit. Auf Antrag können Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungs-, Modul- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Studien- und Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

II. Studium

§ 9 Ziele des Studiengangs

(1) Das grundständige Studium der Evangelischen Theologie vermittelt Kenntnisse in den verschiedenen Fachdisziplinen der Evangelischen Theologie und fördert die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten. Die Studierenden erlangen die Kompetenz, die erworbenen Kenntnisse zu vernetzen und in kritischer Reflexion auf komplexe theologische Fragestellungen anzuwenden.

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie qualifiziert in erster Linie für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst, aber auch für ein breites Spektrum weiterer Arbeitsfelder, die nicht unmittelbar mit dem fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen, z.B. in Wissenschaft, Kultur- und Bildungsarbeit, Medien, Wirtschaft und Politik.

§ 10 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium der Evangelischen Theologie wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen verfügt. Besonders befähigte Berufstätige, die keine Hochschulreife besitzen, können die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein erfolgreiches Ablegen einer Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung nachweisen. Näheres regelt die „Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für den Studiengang werden Sprachkenntnisse in Griechisch, Hebräisch und Latein auf dem Niveau der Abiturergänzungsprüfung benötigt. Diese Kenntnisse müssen entweder bei Studienbeginn nachgewiesen oder während des Grundstudiums erworben werden. Sie sind Zulassungsvoraussetzung für einzelne Basismodule und für die Zwischenprüfung.

§ 11 Studienbeginn und Regelstudienzeit

Das Studium der Evangelischen Theologie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium zehn Semester. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet.

§ 12 Studieninhalte

(1) Inhaltlich orientiert sich das Studium der Evangelischen Theologie an der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“.

(2) Dabei werden folgende sechs Hauptdisziplinen unterschieden:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik; einschließlich Philosophie),
5. Praktische Theologie/Religionspädagogik,

6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

(3) In den Wahlbereichen des Grund- und Hauptstudiums können außerdem Lehrveranstaltungen in folgenden vier Spezialdisziplinen besucht werden:

1. Altorientalische Religionsgeschichte sowie Archäologie und Landeskunde Palästinas,
2. Spätantike Religionsgeschichte,
3. Ostkirchenkunde,
4. Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst.

§ 13

Aufbau des Studiengangs

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie gliedert sich in Grundstudium, Hauptstudium und Integrationsphase (Examensphase entsprechend Studiengangsübersicht). Von der Regelstudienzeit sind für das Grundstudium vier Semester (gegebenenfalls zuzüglich weiterer zwei Semester für den Spracherwerb), für das Hauptstudium vier Semester und für die Integrationsphase zwei Semester vorgesehen.

(2) Zum Grundstudium gehören die propädeutischen Module (Theologische Propädeutik, Bibelkunde Altes Testament und Bibelkunde Neues Testament), die Basismodule, das Praktikumsmodul (gemäß § 33 Nr. 9), ein nicht durch Module strukturierter Wahlbereich sowie die Zwischenprüfung.

(3) Zum Hauptstudium gehören die Aufbaumodule, das Modul Philosophie und ein nicht durch Module strukturierter Wahlbereich.

(4) Zur Integrationsphase gehören die Integrationsmodule zur Examensvorbereitung sowie die einzelnen Bestandteile der Diplomprüfung.

(5) Die [Anlage „Studiengangsübersicht“](#) zu dieser Ordnung regelt Titel, Teilnahmevoraussetzungen und Umfang der Module sowie die geforderten Leistungen. Nähere Einzelheiten (Inhalt, Lernziele, Art und Umfang der einzelnen Modulbestandteile) ergeben sich in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

§ 14

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Das Studium ist grundsätzlich modularisiert. Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich über ein bis zwei Semester erstrecken. Sie bestehen aus dem Kontaktstudium und dem Selbststudium. Unter Kontaktstudium versteht man den Besuch von Lehrveranstaltungen, unter Selbststudium die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, das Anfertigen von Referaten und Hausarbeiten, externe Praktika. Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist jeweils eine Lehrende bzw. ein Lehrender verantwortlich.

(2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Unter studentischem Arbeitsaufwand fasst man die Zeiten des Kontaktstudiums und des Selbststudiums zusammen. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Semester werden 900 Arbeitsstunden veranschlagt, was dem Erwerb von 30 Leistungspunkten entspricht. Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt

und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bestanden sind. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt 300 Leistungspunkte.

(3) Der Spracherwerb im Grundstudium ist nicht modularisiert und nicht mit Leistungspunkten versehen.

(4) Die Wahlbereiche in Grund- und Hauptstudium sind nicht in einzelne Module untergliedert. In den Wahlbereichen werden Leistungspunkte für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und in Absprache mit den Lehrenden für zusätzliche Prüfungsleistungen vergeben.

§ 15

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. deren Wiederholungen hat beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung gegenüber dem Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Zuständig für die Durchführung der Anmeldungen ist das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt kann die Anmeldezuständigkeiten an die jeweiligen Modulverantwortlichen oder Prüferinnen und Prüfer abgeben.

§ 16

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
2. Proseminare: dienen dem Erlernen der methodischen Grundlagen zur wissenschaftlichen Arbeit;
3. Seminare und Hauptseminare: dienen der gezielten Behandlung und Diskussion fachwissenschaftlicher Fragestellungen;
4. Übungen und Vorlesungsübungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
5. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
6. Repetitorien: dienen der Wiederholung und Systematisierung des Lernstoffes zur Prüfungsvorbereitung;
7. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen Erlernenen.

§ 17

Studienleistungen und Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden müssen. Sie werden in der Regel nicht benotet. Formen von Studienleistungen sind neben kontinuierlicher Mitarbeit in seminaristischen Lehrveranstaltungen und Textlektüre zur Vorbereitung auf Seminarsitzungen (einschließlich der Anfertigung von Gliederungen und Analysen sowie der Erschließung anhand von Lexika):

1. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen seminaristischer Lehrveranstaltungen;
2. Sitzungsprotokoll: inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung von in der Regel 2-5 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite);
3. Thesenpapier: schriftliche Arbeit zur Vorbereitung einer Seminarsitzung von in der Regel 2-5 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite).

(2) Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind Prüfungsleistungen, die zum Abschluss eines Moduls erbracht und bestanden werden müssen. Sie werden in der Regel benotet. Formen von Modulleistungen sind:

1. Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 20 Minuten, in den beiden Bibelkundemodulen (Bibelkunde Altes Testament und Bibelkunde Neues Testament) jeweils 15 Minuten;
2. Klausurarbeit: schriftliche Prüfung von in der Regel 120 Minuten Dauer;
3. Hausarbeit: schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit (insbesondere Proseminararbeit, Hauptseminararbeit, Predigtarbeit, Stundenentwurf), die je nach Anforderungsprofil und Leistungspunkteumfang ca. 20 bis ca. 30 Seiten umfasst (ca. 2500 Textzeichen je Seite);
4. Essay: schriftlich verfasste Stellungnahme zu einer wissenschaftlichen Fragestellung von ca. 8-10 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite).

(3) Hausarbeiten und Essays sind in ausgedruckter und digitaler Form abzuliefern und mit einer schriftlichen Versicherung zu versehen, dass die Studentin bzw. der Student die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Hausarbeiten und Essays werden von zwei Prüferinnen und Prüfern in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet. Für die Benotung gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(4) Für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen gelten § 24 Abs. 3 bis 5 und § 25 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(5) Für fakultative zusätzliche Prüfungsleistungen in den nicht durch Module strukturierten Wahlbereichen gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(6) Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen des Moduls bestanden sind.

(7) Die Studentin bzw. der Student ist vom Studien- und Prüfungsausschuss über eine nicht bestandene Modulleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(8) Nicht bestandene Modulleistungen können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung einer Modulleistung wird die Möglichkeit eingeräumt, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(9) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung endgültig nicht bestanden. Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu benachrichtigen. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.

III. Zwischenprüfung

§ 18

Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium der Evangelischen Theologie mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 19

Fristen

(1) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden kann. Diese Frist verlängert sich für jede nachzulernende Sprache um ein Semester, höchstens jedoch um zwei Semester. Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird durch das Prüfungsamt rechtzeitig über Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldetermin sowie über die zu erbringenden Prüfungsleistungen und deren Termine informiert. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Termin der Klausurarbeit der Zwischenprüfung gemäß § 23 Abs. 4 Nr. 1 zu erfolgen. Die Anmeldung vorgezogener Prüfungsleistungen regelt § 23 Abs. 5.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§ 27 HSG LSA);
2. das Modul Theologische Propädeutik abgeschlossen hat;
3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters teilgenommen hat;
4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum);
5. den Nachweis von zwei bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Proseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form) erbracht hat, von denen eine in einem exegetischen Basismodul (Basismodul Altes oder Neues Testament) in einer Frist von sechs Wochen zu schreiben ist, die andere im Basismodul Kirchengeschichte oder im Basismodul Systematische Theologie;
6. die Studienleistungen der Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie erbracht hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, erbringen wird und das interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird;
7. die vorgezogene Prüfungsleistung nach § 23 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 abgelegt hat;
8. an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert ist.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Studien- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 genannten Voraussetzungen;
3. die Nachweise zu den besuchten Lehrveranstaltungen in den Modulen und im Wahlbereich;
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang nicht bestanden hat und ob sie bzw. er sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet;
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 die Klausurarbeit geschrieben werden soll und in welchem Fach nach § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 4 Nr. 2 die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 20 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung mit. Eine Ablehnung der Zulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Fächer und Gegenstände der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Bibelkunde Altes und Neues Testament.

(2) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät als Hauptdisziplin gemäß § 12 Abs. 2 vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten ersetzt werden.

(3) Gegenstände der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete der in den Modulen nach Abs. 1 und 2 besuchten Lehrveranstaltungen.

§ 23 Aufbau der Zwischenprüfung und Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Sie umfasst drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern sowie die Bibelkundeprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Abs. 4 Nr. 2 bis 4 bleiben davon unberührt.

(4) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausurarbeit in den Fächern Altes oder Neues Testament;
2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im zeitlichen Anschluss an die Lehrveranstaltungen eines Basismoduls durchgeführt wird;
3. oder anstelle der im zeitlichen Anschluss an die Lehrveranstaltungen eines Basismoduls durchgeführten mündlichen Prüfung nach Nr. 2 eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem Basismodul der Fächer nach § 22 Abs. 1 und 2, in dem keine Proseminararbeit als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung geschrieben wurde bzw. wird. Die Arbeit wird in einer Frist von sechs Wochen geschrieben. Für Abgabe und Bewertung der Arbeit gelten die Bestimmungen von § 17 Abs. 3 entsprechend;
4. die Bibelkundeprüfung (Biblicum), die in zwei mündlichen Teilprüfungen (Altes und Neues Testament) durchgeführt wird, die jeweils vorgezogen werden können.

(5) Die nach Abs. 4 Nr. 2 bis 4 vorgezogenen Prüfungsleistungen müssen beim Prüfungsamt zum Anmeldetermin nach § 19 Abs. 2 des entsprechenden Semesters angemeldet werden. Das Prüfungsamt bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Prüfungsleistung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 21 bleibt davon unberührt.

§ 24 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dabei werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Für die Anfertigung der Klausurarbeit stehen 180 Minuten zur Verfügung.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen und Prüfern in der Regel innerhalb von einer Woche ab Zustellung bewertet. Die Note für die Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen und Prüfer. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht jedoch in der Beurteilung durch die beiden Prüferinnen und Prüfer eine Differenz von mindestens zwei Noten, legt der Studien- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage der beiden Bewertungen und gegebenenfalls unter Einholung eines dritten Gutachtens die Note fest.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch den Studien- und Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer festgesetzt.

(5) Die Aufsicht für die Klausurarbeit organisiert das Prüfungsamt.

§ 25 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese

Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten; die beiden Teilprüfungen der Bibelkundeprüfung dauern jeweils 15 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hören Prüferinnen und Prüfer mitwirkende Beisitzerinnen und Beisitzer.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung ist spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Zahl der Zuhörenden soll die Zahl der anderen Anwesenden nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 26 Bildung der Noten

(1) Die Note für die Bibelkundeprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die beiden Teilprüfungen. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die vier Fachprüfungen nach § 23 Abs. 2 und 4.

(2) Bei Mittelung der Noten nach Abs. 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = „sehr gut“, von 1,6 bis 2,5 = „gut“, von 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“, von 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

§ 27 Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der vier Fachprüfungen nach § 23 Abs. 2 und 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

(2) Die beiden Teilprüfungen der Bibelkundeprüfung sind gleichzeitig Modulleistungen und können daher nach § 17 Abs. 8 und 9 zweimal wiederholt werden. Die vorgezogene Prüfungsleistung nach § 23 Abs. 4 Nr. 2 oder 3, deren Bestehen nach § 20 Nr. 7 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist, kann ebenfalls zweimal wiederholt werden; dabei gelten § 17 Abs. 8 und 9 entsprechend.

(3) Ist genau eine der beiden nicht vorgezogenen Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 und 2 nicht bestanden, kann sie zum nächsten Prüfungstermin im Rahmen einer Nachprüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(4) Sind beide nicht vorgezogenen Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 und 2 nicht bestanden oder ist die Nachprüfung nach Abs. 3 nicht bestanden, ist die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden.

(5) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die nicht bestandene Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. § 27 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine zweite Wiederholung zulässig. Über den Antrag entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 29

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 30

Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch statt. Für die Organisation des Beratungsgesprächs ist das Prüfungsamt zuständig.

IV. Diplomprüfung

§ 31

Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Studiengangs erreicht und insbesondere die erforderlichen Kenntnisse in den verschiedenen Fachdisziplinen der Evangelischen Theologie sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten und zur kritischen Reflexion christlicher und religiöser Inhalte im Kontext heutiger Welterfahrung erworben hat. Die Diplomprüfung schließt die Integrationsphase (60 Leistungspunkte) und damit das gesamte Studium ab. Durch die Diplomprüfung gelten auch die Integrationsmodule als abgeschlossen.

§ 32

Fristen

(1) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Diplomprüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Diplomprüfung kann auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird durch das Prüfungsamt rechtzeitig über Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldetermin sowie über die zu erbringenden Prüfungsleistungen und deren Termine informiert. Die Anmeldung zur Diplomprüfung hat beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Bearbeitungszeit der Wissenschaftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit) zu erfolgen.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung (§ 27 HSG LSA);
2. den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung gemäß Abschnitt III dieser Ordnung bzw. entsprechend der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie“;
3. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss;
4. den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 Leistungspunkte) und den Eintritt in die Integrationsphase bzw. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie entsprechend der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie“ und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“;
5. den Nachweis von drei bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form) aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie; dabei ist sicherzustellen, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde;
6. die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs (Aufbaumodul Praktische Theologie/Religionspädagogik);
7. den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie (Modul Philosophie mit der Modulabschlussprüfung Philosophicum);
8. den Nachweis eines Studienschwerpunktes durch den entsprechenden Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Wahlbereich;
9. den Nachweis eines Praktikums entsprechend der „Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“ vom 26./27.03.2009 (ABl. EKD 5/2009) einschließlich Auswertung (Modul Gemeindepraktikum; näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung);
10. die Immatrikulation an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 34

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt. Der Antrag auf

Zulassung ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Studien- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 genannten Voraussetzungen;
3. die Nachweise zu den besuchten Lehrveranstaltungen in den Modulen und im Wahlbereich des Hauptstudiums;
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung/Prüfung zum Magister Theologiae/Erste Theologische Prüfung (Kirchliches Examen) in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang nicht bestanden hat und ob sie bzw. er sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet;
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 37 Abs. 2 die Wissenschaftliche Hausarbeit (Diplomarbeit) geschrieben werden soll.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 33 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae/die Erste Theologische Prüfung (Kirchliches Examen) in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung mit. Eine Ablehnung der Zulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 35

Fächer und Gegenstände der Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie/Religionspädagogik,
6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

(2) Die Gegenstände der Diplomprüfung sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

§ 36

Aufbau der Diplomprüfung und Art der Prüfungsleistungen

Die Diplomprüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit) und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen.

§ 37

Wissenschaftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Hausarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung. Die Wissenschaftliche Hausarbeit muss einem der folgenden fünf Hauptfächer zugeordnet werden: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik. Wird sie in einer anderen von den in § 12 Abs. 2 und 3 genannten Haupt- und Spezialdisziplinen oder in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird, und es ist zu entscheiden, welchem der genannten Hauptfächer das Thema zugeordnet wird.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Studien- und Prüfungsausschuss. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr bzw. ihm dem Studien- und Prüfungsausschuss ein Thema benennt. Thema, Ausgabezeitpunkt und Ende der Abgabefrist sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Gesamtumfang der Arbeit soll in der Regel 60 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite) nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) Die Arbeit ist fristgemäß sowohl in zwei Druckexemplaren mit professioneller broschierter Bindung als auch in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängert. Dabei kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der vom Prüfungsamt oder Studien- und Prüfungsausschuss benannt wird, verlangt werden. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung, sollte jedoch vier Wochen nicht überschreiten. Bei längerer Krankheit und bei der Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten über das weitere Verfahren.

(6) Die Arbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden, innerhalb von acht Wochen ab Zustellung bewertet. Die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aus den beiden Gutachten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht jedoch in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten, legt der Studien- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage der beiden Gutachten und gegebenenfalls unter Einholung eines dritten Gutachtens die Note fest.

(7) Bei der Wiederholung der Wissenschaftlichen Hausarbeit ist ein neues Thema zu stellen.

§ 38 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den

gängigen Methoden des jeweiligen Faches jeweils ein Thema bearbeiten kann. In jeder Klausurarbeit werden drei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Der schriftliche Teil der Fachprüfungen besteht aus vier Klausurarbeiten von einer Dauer von jeweils 240 Minuten. Klausurfächer sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie/Religionspädagogik. In dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben bzw. dem die Wissenschaftliche Hausarbeit zugeordnet wurde, entfällt die Klausurarbeit.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen und Prüfern in der Regel innerhalb von einer Woche ab Zustellung bewertet. Die Note für die Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen und Prüfer. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht jedoch in der Beurteilung durch die beiden Prüferinnen und Prüfer eine Differenz von mindestens zwei Noten, legt der Studien- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage der beiden Bewertungen und gegebenenfalls unter Einholung eines dritten Gutachtens die Note fest.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch den Studien- und Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer festgesetzt und spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

(5) Die Aufsicht für die Klausurarbeiten organisiert das Prüfungsamt.

§ 39 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr bzw. ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Der mündliche Teil der Fachprüfungen besteht aus sechs Prüfungsgesprächen. Mündliche Prüfungsfächer sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie/Religionspädagogik, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie. In den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte dauert das Prüfungsgespräch jeweils 25 Minuten, in den Fächern Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) und Praktische Theologie/Religionspädagogik jeweils 30 Minuten und im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie 20 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hören Prüferinnen und Prüfer mitwirkende Beisitzerinnen und Beisitzer.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung ist spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Zahl der Zuhörenden soll die Zahl der anderen Anwesenden nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 40

Bildung und Bekanntgabe der Noten

(1) Für jede der sechs in § 12 Abs. 2 genannten Hauptdisziplinen wird eine Fachnote gebildet. Sie ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Noten für Klausurarbeit bzw. Wissenschaftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In dem Fach, in dem keine Klausurarbeit bzw. Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, ist die Note für die mündliche Prüfung zugleich die Fachnote.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Wissenschaftliche Hausarbeit doppelt und die vier Klausurarbeiten sowie die sechs mündlichen Prüfungen jeweils einfach gewichtet werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = „sehr gut“, von 1,6 bis 2,5 = „gut“, von 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“, von 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“. Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Die Bekanntgabe der Noten für die Wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen erfolgt im Anschluss an die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote.

§ 41

Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit sowie alle sechs Fachnoten nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) sind.

(2) Sind höchstens zwei der sieben in Abs. 1 genannten Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0), können die zugehörigen Prüfungsleistungen zum nächsten Prüfungstermin im Rahmen von Nachprüfungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt nach § 42 Abs. 2. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach den Nachprüfungen alle in Abs. 1 genannten Noten nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Wenn bei den Nachprüfungen nach Abs. 2 die Wissenschaftliche Hausarbeit nach § 37 Abs. 2 einem anderen Hauptfach zugeordnet wird als beim vorangehenden Nichtbestehen, wird in diesem Fach die Klausurnote gestrichen und die Möglichkeit einer mündlichen Nachprüfung auch abweichend von Abs. 2 eingeräumt. Die fehlende Klausur im Fach der nicht bestandenen Wissenschaftlichen Hausarbeit ist im Rahmen der Nachprüfungen nachzuholen. Entsprechend werden die Fachnoten nach § 40 Abs. 1 neu berechnet.

(4) Wenn die Diplomprüfung nicht nach Abs. 1 oder 2 bestanden ist, ist sie insgesamt nicht bestanden.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 42

Freiversuch

(1) Die erstmals nicht bestandene Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von zwei Semestern einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 43

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei wird eine bestandene Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag angerechnet.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine zweite Wiederholung zulässig. Über den Antrag entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in Gliedkirchen der EKD sind anzurechnen.

§ 44

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit) und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad Diplomtheologin bzw. Diplomtheologe und stellt der Absolventin bzw. dem Absolventen darüber eine Urkunde aus.

(3) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und das Zeugnis von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 45

Nachdiplomierung

(1) Die Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verleiht auf Antrag den akademischen Grad Diplomtheologin bzw. Diplomtheologe, sofern

1. das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD nachgewiesen wird und
2. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im letzten Studiensemester im Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert war und

3. eine schriftliche Erklärung abgegeben wird, dass nicht bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang eine Nachdiplomierung beantragt oder erhalten wurde.
- (2) In der Diplomurkunde wird auf die Prüfung vor dem kirchlichen Prüfungsamt Bezug genommen. Die Urkunde hat nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung Gültigkeit. § 44 Abs. 3 sowie § 46 dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (3) Für die Verleihung des akademischen Grades ist gemäß § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in der jeweils geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

§ 46

Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 47

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag beim Prüfungsamt in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

V. Schlussbestimmungen

§ 48

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 13.12.2012; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.07.2013.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Sie gilt auch für alle Studierenden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Evangelischen Theologie in modularisierter Form entsprechend der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“ aufgenommen haben.

(3) Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.06.1997 (MBL. 1999, Nr. 3, S. 160) sowie die Studienordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.10.1998 (ABl. 1999, Nr. 2, S. 3) außer Kraft. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 und damit vor der Modularisierung des Studiengangs in den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert worden sind, gelten die Diplomprüfungsordnung vom 19.06.1997 und die Studienordnung für den Diplomstudiengang vom 22.10.1998 fort, es sei denn, sie beantragen schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Ordnung. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Halle (Saale), 11. Juli 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

**Anlage (gemäß § 13 Abs. 5)
Studiengangübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistung(en)</i>	<i>Modulleistung bzw. Modul- teilleistungen</i>	<i>Anteil an der Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
<i>Grundstudium (120 LP)</i>							
Theologische Propädeutik	nein	4	5	ja	Klausur	nein	1.-2.
Bibelkunde Altes Testament	nein	2	5	ja	mündliche Prüfung (Biblicum AT)	nein	1.-4.
Bibelkunde Neues Testament	nein	2	5	ja	mündliche Prüfung (Biblicum NT)	nein	1.-4.
Basismodul Altes Testament	Hebraicum	6 oder 8	10 oder 8	ja	Proseminar- arbeit* (bzw. siehe Zwischen- prüfung)	nein	1.-4.
Basismodul Neues Testament	Graecum	6 oder 8	10 oder 8	ja	Proseminar- arbeit* (bzw. siehe Zwischen- prüfung)	nein	1.-4.
Basismodul Kirchengeschichte	nein	6 oder 8	10 oder 8	ja	Proseminar- arbeit* (bzw. siehe Zwischen- prüfung)	nein	1.-4.
Basismodul Systematische Theologie	nein	6 oder 8	10 oder 8	ja	Proseminar- arbeit* (bzw. siehe	nein	1.-4.

					Zwischenprüfung)		
Basismodul Praktische Theologie/Religionspädagogik	nein	6	8	ja	(siehe Zwischenprüfung)	nein	1.-4.
Basismodul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie	nein	8	8	ja	(siehe Zwischenprüfung)	nein	1.-4.
Basismodul Theologie interdisziplinär	nein	6 oder 8	10	ja	schriftliche Hausarbeit oder Essay	nein	1.-4.
Gemeindepraktikum	nein	1	5	ja	Praktikumsbericht	nein	4.
Wahlbereich (nicht in Module aufgliedert)**	nach Wahl	nach Wahl	30	-	(fakultative Leistungen)	nein	1.-4.
Zwischenprüfung***		-	8	-	Klausur, mündliche Prüfung(en), ggf. Proseminararbeit	nein	4.
<i>Hauptstudium (120 LP)</i>							
Aufbaumodul Exegese des Alten Testaments	Grundstudium	4 oder 8	10	ja	Hauptseminararbeit oder Essay****	nein	5.-8.
Aufbaumodul Exegese des Neuen Testaments	Grundstudium	4 oder 8	10	ja	Hauptseminararbeit oder Essay****	nein	5.-8.
Aufbaumodul Kirchengeschichte	Grundstudium	4 oder 8	10	ja	Hauptseminararbeit oder Essay****	nein	5.-8.
Aufbaumodul Systematische Theologie	Grundstudium	4 oder 8	10	ja	Hauptseminararbeit oder	nein	5.-8.

					Essay****		
Aufbaumodul Praktische Theologie/Religionspädagogik	Grundstudium	8	10	ja	Predigtarbeit und Stundenentwurf	nein	5.-8.
Aufbaumodul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie	Grundstudium	4 oder 8	10	ja	Hauptseminararbeit oder Essay	nein	5.-8.
Aufbaumodul Theologie interdisziplinär	Grundstudium	4 oder 8	10	ja	Hauptseminararbeit oder Essay	nein	5.-8.
Philosophie	Grundstudium	6 oder 8	10	ja	mündliche Prüfung (Philosophicum)	nein	5.-8.
Wahlbereich (nicht in Module aufgliedert)**	Grundstudium	nach Wahl	40	-	(fakultative Leistungen)	nein	5.-8.
<i>Integrationsphase (60 LP)</i>							
Integrationsmodul I	Hauptstudium	mindestens 2	15	ja	(siehe Diplomprüfung)	nein	9.
Integrationsmodul II	Hauptstudium	mindestens 2	15	ja	(siehe Diplomprüfung)	nein	10.
Wissenschaftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)		-	20	-	Hausarbeit	2/12	9.
Fachprüfungen (Diplomprüfung)		-	10	-	4 Klausuren und 6 mündliche Prüfungen	je 1/12	10.

*) Von den beiden exegetischen Basismodulen und von den beiden Basismodulen Kirchengeschichte und Systematische Theologie wird je eines mit einer Proseminararbeit abgeschlossen. Die beiden mit Proseminararbeit abgeschlossenen Basismodule haben einen Umfang von je 10 LP, die anderen beiden genannten Basismodule haben einen Umfang von je 8 LP.

- ***) Die Wahlbereiche dienen der freien Interessenentfaltung und Schwerpunktbildung. Sie werden nicht in Module aufgegliedert. Die Studierenden haben die freie Wahl aus geeigneten Lehrangeboten der an der Theologischen Fakultät vertretenen Haupt- und Spezialdisziplinen. In Absprache mit den Lehrenden sind auch zusätzliche Prüfungsleistungen möglich. Die Leistungspunkte werden je Veranstaltungsteilnahme bzw. Leistung vergeben.
- ****) Die Zwischenprüfung gilt insgesamt als Modulabschluss für diejenigen vier Basismodule, die einen Umfang von jeweils 8 LP haben und nicht mit einer eigenen Modulleistung abgeschlossen werden.
- *****) Von den vier Aufbaumodulen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie müssen drei mit je einer Hauptseminararbeit abgeschlossen werden. Wenn in einem der vier genannten Fächer keine Proseminararbeit geschrieben wurde, muss in diesem Fach eine Hauptseminararbeit geschrieben werden.